

Schulverfassung der BBS II Gifhorn 01.01.2012

Inhaltsübersicht

Mission	2
Erster Teil	2
Allgemeine Grundsätze	
§ 1 Stellung der Schule	3
§ 2 Organisation der Schule	3
§ 3 Entscheidungen in der Schule	4
Zweiter Teil	4
Der Schulvorstand	
§ 4 Aufgaben des Schulvorstandes	4
§ 5 Zusammensetzung und Arbeitsverfahren des Schulvorstandes	5
Dritter Teil	5
Der Beirat	
§ 6 Aufgaben des Beirats	5
§ 7 Zusammensetzung und Arbeitsverfahren des Beirats	6
Vierter Teil	6
Konferenzen	
§ 8 Aufgaben der Gesamtkonferenz	6
§ 9 Zusammensetzung der Gesamtkonferenz	7
§ 10 Konferenzgrundsätze	7
Fünfter Teil	8
Die Schulleitung und erweiterte Schulleitung	
§ 11 Stellung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters	8
§ 12 Ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Schulleiterin bzw. des Schulleiters	9
§ 13 Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter	10
Sechster Teil	10
Fraktale Struktur	
§ 14 Fraktale Entscheidungsgremien – Grundsätze	10
Erweiterte Schulleitung	
§ 15 Zusammensetzung und Arbeitsverfahren der erweiterten Schulleitung	11
§ 16 Aufgaben der erweiterten Schulleitung	11

Bereichsteams	
§ 17 Zusammensetzung und Arbeitsverfahren der Bereichsteams	11
§ 18 Aufgaben der Bereichsteams	12
Fachteams	
§ 19 Zusammensetzung und Arbeitsverfahren der Fachteams	13
§ 20 Aufgaben der Fachteams	13
Klassenteams	
§ 21 Zusammensetzung und Arbeitsverfahren der Klassenteams	13
§ 22 Aufgaben der Klassenteams	13
Team <i>Internationale Kontakte</i>	
§ 23 Zusammensetzung und Arbeitsverfahren	14
§ 24 Aufgaben der Teams	14
Stabsstellen	
§ 25 Zusammensetzung und Arbeitsverfahren der Stabsstellen	14
§ 26 Aufgaben der Stabsstellen	14
Verwaltungsteam	
§ 27 Zusammensetzung und Arbeitsverfahren des Verwaltungsteams	15
§ 28 Aufgaben des Verwaltungsteams	15
Siebter Teil	15
Inkrafttreten, Aufhebung von bisherigen Regelungen und Beschlüssen, Übergangsregelungen, Änderungen	
§ 29 Inkrafttreten	15
§ 30 Änderungen der Schulverfassung	15

Mission der BBS II Gifhorn - Europaschule

Auszug aus dem Schulprogramm der BBS II Gifhorn, beschlossen vom Schulvorstand am 28.11.2007

Unser Auftrag ist es, die Schülerinnen und Schüler durch individuelle Bildungsangebote zu befähigen, sich den Anforderungen und Chancen der regionalen, nationalen und internationalen Arbeitswelt und des Lebens stellen zu können.

Erster Teil

Allgemeine Grundsätze

§ 1 Stellung der Schule

- 1) Die BBS II Gifhorn sind ein regionales Kompetenzzentrum des Landkreises Gifhorn für Aus- und Weiterbildung sowie für beruflich relevante Zusatzqualifikationen im gewerblich-technischen Bereich sowie in den besonderen Fachrichtungen Augenoptik und Müllereitechnik.
- 2) Die BBS II Gifhorn sind im Sinne des NSchG eigenverantwortlich in Planung und Durchführung des Unterrichts und in der Gestaltung ihrer Organisation und Verwaltung. Der Schule steht für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein Landesbudget für Personalmittel und das Budget des Schulträgers für die sächliche Ausstattung zur Verfügung.
- 3) Die Schule pflegt zum Erreichen ihrer Ziele eine kooperative Zusammenarbeit mit den Partnern der dualen Ausbildung, den Kammern und Gewerkschaften, der Agentur für Arbeit, den abgebenden Schulen, den aufnehmenden Hochschulen und den berufsbildenden Schulen der Region, insbesondere zur BBS I Gifhorn.
- 4) Die BBS II Gifhorn führen seit dem Jahr 1996 die Bezeichnung Europaschule. Die BBS II Gifhorn unterhalten zu zahlreichen europäischen Bildungseinrichtungen intensive Kontakte, die durch gemeinsame Projekte und Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern realisiert werden.
- 5) Die BBS II Gifhorn sind seit 2008 Leitstelle „Region des Lernens“ für den Landkreis Gifhorn. Die Leitstelle koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den berufsbildenden und den allgemein bildenden Schulen mit dem Ziel, die Übergänge zwischen den Schulsystemen zu optimieren.
- 6) Die BBS II Gifhorn führen seit 2006 einen Schulversuch „Zweijährige Berufsfachschule Technischer Assistent/Technische Assistentin für die Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe mit dem Zusatzangebot zum Erwerb der schulischen Fachhochschulreife“ durch. Dieser Versuch endet am 31.07.2014.
- 7) An den BBS II Gifhorn befindet sich seit dem Schuljahr 2010/2011 ein „Innovationszentrum Technisches Produktdesign (ITP)“. Dieses Zentrum zeichnet sich durch eine hochmoderne Ausstattung in den Bereichen Produktentwicklung, Produkterprobung und rechnergeführte Produktfertigung aus.

§ 2 Organisation der Schule

- 1) Die Schulformen, Bildungsgänge, Fort- und Weiterbildungsangebote sind Abteilungen zugeordnet.
- 2) Die Abteilungen sind in fraktale Organisationseinheiten (Fachrichtungen, Bereichs- und Fachteams) untergliedert.

§ 3 Entscheidungen in der Schule

- 1) Die Entscheidungen der Schule werden dort getroffen, wo die schulischen Arbeitsprozesse, orientiert am Schulprogramm, bestehend aus der Mission, dem Leitbild und den Leitsätzen, stattfinden.
- 2) An den Entscheidungen werden die Personalvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend der gesetzlichen Vorschriften im Sinne vertrauensvoller Zusammenarbeit beteiligt.
- 3) Für die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 4) Für alle Entscheidungen des Schulvorstandes und der Organisationseinheiten gelten das Mitwirkungsverbot und das Vertraulichkeitsgebot des § 41 NSchG.
- 5) Die Organisations- und Entscheidungsstrukturen sind transparent.
- 6) Die Organisationsentwicklung findet auf der Grundlage eines Organisationsplanes statt.

Zweiter Teil

Der Schulvorstand

§ 4 Aufgaben des Schulvorstandes

- 1) Im Schulvorstand wirken die Schulleiterin bzw. der Schulleiter mit Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten, den Schülerinnen und Schülern sowie den außerschulischen Vertreterinnen und Vertretern zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.
- 2) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3 NSchG in der jeweils aktuellen Fassung.
- 3) Der Schulvorstand entscheidet insbesondere über
 - den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters,
 - die Beteiligung der Schule an Maßnahmen Dritter zur beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung,
 - die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (nach § 45), der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie anderer Beförderungsstellen (nach § 52 Abs. 2 und 3),
 - die Abgabe der Stellungnahme zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters (nach § 45), und der Stelle der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters (nach § 52 Abs.),
 - die Schulpartnerschaften,
 - Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen,

- Vorschläge an den Schulträger für Anträge auf Genehmigung schulorganisatorischer Entscheidungen,
- Grundsätze für die Werbung und das Sponsoring in der Schule, die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.

§ 5 Zusammensetzung und Arbeitsverfahren des Schulvorstandes

Der Schulvorstand hat 24 Mitglieder.

- 1) Mitglieder des Schulvorstandes mit Stimmrecht sind:
 - die Schulleiterin bzw. der Schulleiter (als Vorsitzende/-r)
 - die/der ständige Vertreter/-in der Schulleiterin bzw. des Schulleiters (stellvertretende/-r Vorsitzende/-r))
 - vier Mitglieder der erweiterten Schulleitung
 - sechs Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nach § 53 Abs. 1 für zwei Jahre von der Gesamtkonferenz gewählt)
 - sechs Vertreter der Schülerinnen und Schüler (vom Schülerrat für 1 Jahr gewählt)
 - zwei Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten (für 2 Jahre vom Elternrat gewählt)
 - vier außerschulische Vertreterinnen und Vertreter von den an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen, darunter eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Stellen nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes. Der Schulvorstand bestimmt, welche Einrichtungen Vertreterinnen und Vertreter benennen können.
- 2) Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie bzw. er entscheidet bei Stimmgleichheit.
- 3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt zu den Sitzungen des Schulvorstandes bei Bedarf, mindestens einmal pro Schulhalbjahr, ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangt wird.
- 4) Die Sitzungen des Schulvorstandes finden in der unterrichtsfreien Zeit statt.
- 5) Der Schulträger ist zu allen Sitzungen des Schulvorstandes eingeladen. Er erhält alle Sitzungsunterlagen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers kann an allen Sitzungen des Schulvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie oder er sind nicht stimmberechtigt.
- 6) Der Schulvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Dritter Teil

Der Beirat

§ 6 Aufgaben des Beirats

Der Schulvorstand richtet einen Beirat ein, der die Schule in Angelegenheiten der Zusammenarbeit zwischen Schule und an der beruflichen Bildung beteiligten Einrichtungen berät. Der Beirat kann sich über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule durch die

Schulleiterin bzw. den Schulleiter unterrichten lassen. Aus dem Beirat heraus können zukunftsweisende Impulse für die Arbeit in der Schule gegeben werden. Außerschulische Mitglieder im Schulvorstand können gleichzeitig Mitglied im Beirat sein.

§ 7 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirats

- 1) Der Beirat besteht aus den vom Schulvorstand bestellten Mitgliedern.
- 2) Es werden gewählt:
 - a) Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gesamtkonferenz für zwei Jahre,
 - b) Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat für ein Jahr,
 - c) die Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen der industriellen und handwerklichen Ausbildungsbetriebe auf Beschluss des Schulvorstandes. Die Benennung erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit den Teamleitungen.
- 3) Die Zusammensetzung des Beirats ist in der Gesamtheit durch den Schulvorstand zu bestätigen.
- 4) Den Vorsitz im Beirat führt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.
- 5) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter lädt zu den Sitzungen des Beirats bei Bedarf, mindestens einmal pro Schuljahr ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung verlangt wird.

Vierter Teil

Die Gesamtkonferenz

§ 8 Aufgaben der Gesamtkonferenz

In der Gesamtkonferenz wirken die an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten zusammen.

Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit eines Abteilungs-, Bereichs- oder Fachteams nach dieser Verfassung gegeben ist, über

- 1) das Schulprogramm und die Schulordnung (auf Vorschlag des Schulvorstandes),
- 2) die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse,
- 3) Grundsätze für Leistungsbewertung und Beurteilung, Klassenarbeiten und Hausaufgaben.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

§ 9 Zusammensetzung der Gesamtkonferenz

Mitglieder der Gesamtkonferenz sind mit Stimmrecht:

- 1) die Schulleiterin bzw. der Schulleiter,
- 2) die weiteren hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen Lehrkräfte,
- 3) die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare,
- 4) eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land stehen,
- 5) eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Schulträger stehen,
- 6) je 18 Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler.

Beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz sind:

- 7) die nicht stimmberechtigten Lehrkräfte,
- 8) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,
- 9) je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

§ 10 Konferenzgrundsätze

Alle Konferenzen beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen, auf ja oder nein lautenden Stimmen, soweit nicht durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Bei Entscheidungen über:

- 1) Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung
- 2) Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen,
- 3) allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung),
- 4) Ordnungsmaßnahmen (§ 61 NSchG)

dürfen sich nur Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler der Stimme enthalten.

Ein Konferenzbeschluss ist auch dann gültig, wenn keine oder weniger Vertreterinnen und Vertreter bestellt sind, als Sitze in dieser Konferenz zur Verfügung stehen.

In allen Konferenzen haben bei Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen nur diejenigen Mitglieder Stimmrecht, die die Schülerin oder den Schüler planmäßig unterrichtet haben. Die übrigen Mitglieder wirken an der Entscheidung beratend mit. Die Konferenzen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Sie sind in der Regel so anzuberaumen, dass auch berufstätige Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können.

Fünfter Teil

Die Schulleitung und erweiterte Schulleitung

§ 11 Stellung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters

- 1) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter
 - trägt die Gesamtverantwortung für die Schule,
 - nimmt die ihr/ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr,
 - führt den Vorsitz in der Gesamtkonferenz, im Schulvorstand und im Beirat, bereitet die Sitzungen der Gesamtkonferenz, des Schulvorstands und des Beirats vor,
 - ist zuständig für ein umfassendes Qualitätsmanagementsystem,
 - vertritt die Schule nach außen,
 - führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte (vgl. § 43 Abs. 4 NSchG),
 - stellt das Bindeglied zwischen Schulvorstand, der erweiterten Schulleitung, der Gesamtkonferenz und dem Beirat dar,
 - informiert im Sinne der vertrauensvollen Zusammenarbeit den Schulpersonalrat und die Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig über geplante personalrechtliche Maßnahmen und Angelegenheiten,
 - übt das Hausrecht und die Aufsicht über die Schulanlagen und das Inventar aus,
 - trifft notwendige Maßnahmen in Eilfällen und managt Engpässe. Sie/er unterrichtet unverzüglich die zuständigen Gremien/Personen über die getroffenen Maßnahmen,
 - besucht die an der Schule tätigen Lehrkräfte im Unterricht und berät sie,
 - entscheidet über die Wertigkeit von Stellen,
 - nimmt dienstliche Beurteilungen der Lehrkräfte vor einer Beförderung oder der Übertragung eines höherwertigen Amtes bis einschließlich A 14 vor,
 - trifft die Entscheidung bei Beförderungen bis einschließlich A 14. Für die Besetzung dieser Stellen gelten das NBG und die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte. Eine kommissarische Besetzung durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter ist möglich.
 - trifft Maßnahmen zum Personalmanagement und zur Personalentwicklung,
 - schließt Zielvereinbarungen mit der NLSchB ab,
 - schließt Vereinbarungen über die zu erreichenden Ziele im Rahmen des Gesamtzielsystems der Schule mit den Leiterinnen bzw. Leitern der ihr/ihm zugeordneten Organisationseinheiten ab,
 - sorgt für die Weiterentwicklung des Gesamtzielsystems der Schule,
 - ist verantwortlich für die Rechenschaftslegung und Berichte der Schule,
 - ist zuständig für den Organisations- und Geschäftsverteilungsplan.

- 2) Die der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter obliegenden Aufgaben sind prinzipiell – ohne Preisgabe der Gesamtverantwortung – insbesondere an die ständige Vertreterin bzw. den ständigen Vertreter, an die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter delegierbar.

- 3) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann in Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben nach Absatz 1 allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen. Sie bzw. er kann bei Verstößen gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Schulordnung und Beschlüsse der schulischen Gremien und Weisungen tätig werden und handeln.
- 4) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Niederschrift einer Konferenz, einer Sitzung des Schulvorstandes, eines Ausschusses oder eines Bereichs- bzw. Fachteams Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer bzw. seiner Überzeugung ein Beschluss
 - a) gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
 - b) gegen eine behördliche Verordnung,
 - c) gegen das Leitbild der Schule,
 - d) gegen die beschlossenen Regelungen zur Beurteilung von Schülerleistungen verstößt oder
 - e) von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgeht.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat das entsprechende Gremium in einer Sitzung, die frühestens am Tage nach der Einlegung des Widerspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. Hält das Gremium den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Entscheidung der zuständigen Schulbehörde ein. In Eilfällen kann dies sofort erfolgen.

- 5) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen.
- 6) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist im Rahmen der ihr bzw. ihm übertragenen dienstrechtlichen Befugnisse Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter für die Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Dienstverhältnis zum Land stehen.

§ 12 Ständige Vertreterin bzw. ständiger Vertreter der Schulleiterin bzw. des Schulleiters

- 1) Bei Verhinderung oder Fehlen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters nimmt die Ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter die Rechte und Pflichten wahr. Es gelten die Einschränkungen nach Maßgabe durch die Schulbehörde bzw. durch das Niedersächsische Kultusministerium.
- 2) Die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter ist so über die Angelegenheiten der Schule zu informieren, dass jederzeit die Voraussetzungen gegeben sind, die Leitung der Schule wahrzunehmen.
- 3) Die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter schließt Vereinbarungen über die zu erreichenden Ziele im Rahmen des Gesamtzielsystems der Schule mit den Leiterinnen bzw. Leitern der ihr/ihm zugeordneten Organisationseinheiten ab.
- 4) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter überträgt unbeschadet der Gesamtverantwortung der ständigen Vertreterin bzw. dem ständigen Vertreter einen Teil der Leitungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan.

- 5) Ist die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter ebenfalls verhindert, so übernimmt die dienstälteste Abteilungsleiterin bzw. der dienstälteste Abteilungsleiter die Vertretung am jeweiligen Standort.

§ 13 Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

- 1) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter überträgt unbeschadet der Gesamtverantwortung Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern als Inhaberinnen bzw. Inhaber eines höherwertigen Amtes einen Teil der Leitungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung.
- 2) Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung gegenüber dem Schulvorstand und der Schulleiterin/dem Schulleiter bzw. der ständigen Vertreterin/dem ständigen Vertreter und ist für die Zielerreichung der Abteilung verantwortlich.
- 3) Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter plant, koordiniert und führt alle abteilungsinternen Verwaltungs-, Organisations-, Beratungs- und Unterstützungsaufgaben aus. Näheres regelt die Stellenbeschreibung.
- 4) Eine Abteilungsleiterin bzw. ein Abteilungsleiter kann in Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben allen in der Abteilung tätigen Personen Weisungen erteilen.

Sechster Teil

Fraktale Struktur

§ 14 Fraktale Entscheidungsgremien – Grundsätze

- 1) Es wird unterschieden zwischen:
 - I. Team der erweiterten Schulleitung
 - II. Bereichsteams
 - III. Fachteams
 - IV. Klassenteams
 - V. Team *Internationale Kontakte*
 - VI. Stabsstellen
 - VII. Verwaltungsteam
- 2) Die Bereichs- und Fachteams haben in Verbindung mit den Klassenteams eine hohe Eigenständigkeit und Verantwortlichkeit und bilden den Kern der schulischen Arbeit.
- 3) Teamgrundsätze
 - a) Jede Lehrkraft entscheidet sich für zwei Kernmitgliedschaften in Bereichs- bzw. Fachteams, in denen sie schwerpunktmäßig eingesetzt ist (aktive Mitgliedschaft). Die Mitgliedschaft in mindestens einem Bereichsteam ist Pflicht, über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Sollten die Zuordnungen in einigen

Fällen zu unverantwortbaren oder nicht handlungsfähigen Situationen führen, ist es die Aufgabe der Schulleiterin bzw. des Schulleiters, dort tätig zu werden. Häufig bzw. unterhäufig Beschäftigte entscheiden sich für eine Kernmitgliedschaft.

- b) Die Teilnahme an Sitzungen der Bereichs- oder Fachteams, in denen eine Lehrkraft außerhalb ihrer Kernmitgliedschaft unterrichtet, ist grundsätzlich freiwillig (passive Mitgliedschaft). Eine Verpflichtung zur Teilnahme kann von der Teamleiterin oder dem Teamleiter begründet angeordnet werden. Aus der Teilnahme ergibt sich ein Stimmrecht.
- c) Alle in einem Bereichs- bzw. Fachteam unterrichtenden Lehrkräfte müssen sich an die Beschlüsse, Grundsätze, Vereinbarungen und Absprachen halten. Die Teamleiterin bzw. der Teamleiter informiert alle in ihrem bzw. seinem Team unterrichtenden Lehrkräfte über die Beschlüsse, Grundsätze und Vereinbarungen.
- d) Jedes Team hat eine Teamleiterin bzw. einen Teamleiter.
- e) Weitere Details sind im schulinternen Teamleitfaden geregelt.

I. Erweiterte Schulleitung

§ 15 Zusammensetzung und Arbeitsverfahren der erweiterten Schulleitung

- 1) Die erweiterte Schulleitung setzt sich aus der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter, der ständigen Vertreterin bzw. dem ständigen Vertreter der Schulleiterin bzw. des Schulleiters, den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern und der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter zusammen.
- 2) Sie tagt regelmäßig. Zu den Sitzungen werden im Regelfall der Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte eingeladen.
- 3) In Zweifels- oder Streitfällen in der erweiterten Schulleitung entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, wie zu verfahren ist.

§ 16 Aufgaben der erweiterten Schulleitung

- 1) Die erweiterte Schulleitung trifft Entscheidungen über abteilungsübergreifende Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen schulischen Gremien (Schulleiter, Schulvorstand, Gesamtkonferenz) vorbehalten sind.
- 2) Die erweiterte Schulleitung trifft Absprachen über die Leitung der gesamten Schule und versteht sich als Bindeglied zwischen den weitgehend selbstständig arbeitenden Abteilungen, Bereichs- und Fachteams.
- 3) Die erweiterte Schulleitung sorgt für den Aufbau und die Beibehaltung einer gemeinsamen Corporate Identity und einer gemeinsamen Führungskultur auf allen Ebenen der Schule.

II. Bereichsteams

§ 17 Zusammensetzung und Arbeitsverfahren der Bereichsteams

- 1) Bereichsteams sind Teams von Lehrkräften, die in einem Bereich unterrichten.
- 2) Die Aufgaben der Bereichsteamleiterinnen bzw. -leiter, der stellvertretenden Bereichsteamleiterin bzw. -leiter regeln § 35a, Abs. 2 des NSchG (siehe Teamleitfaden) und die jeweiligen Stellenbeschreibungen.
- 3) Die Zuordnung der Bereichsteams erfolgt über den Organisationsplan.
- 4) Ein Bereichsteam besteht in der Regel aus mindestens drei Lehrkräften.

§ 18 Aufgaben der Bereichsteams

- 1) Die Bereichsteams planen die Bildungsgänge inhaltlich und strukturell, organisieren die Prozesse und evaluieren die Ergebnisse.
- 2) Die Bereichsteams stellen die pädagogischen Grundsätze und Regeln auf und achten auf deren Einhaltung.
- 3) Die Bereichsteams entscheiden über die Verteilung der Unterrichtsstunden auf einzelne Schuljahre, wenn die Stundentafel des mehrjährigen Bildungsgangs Gesamtwochenstunden oder Gesamtstunden ausweist.
- 4) Die Bereichsteams entscheiden über die Stundenanteile einzelner Fächer, wenn in der Stundentafel des Bildungsgangs Wochenstunden oder Gesamtwochenstunden für mehrere Fächer gemeinsam ausgewiesen sind.
- 5) Die Bereichsteams stellen die didaktische Jahresplanung auf und beschließen diese.
- 6) Die Bereichsteams legen nach Maßgabe der Gesamtkonferenz die Grundsätze für die Leistungsbewertung der Bereiche fest.
- 7) Die Bereichsteams beteiligen sich aktiv an der Durchführung des QM-Prozesses.
- 8) Die Bereichsteams planen und organisieren in Abstimmung mit der bzw. dem Fortbildungsbeauftragten die Fortbildung der Lehrkräfte.
- 9) Die Bereichsteams machen Vorschläge für die Bildung von Klassenteams. Zur Optimierung des Gesamtstundenplanes der Schule entscheidet in letzter Verantwortung die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.
- 10) Die Bereichsteamleiterinnen und -leiter sind für das Erreichen der Teamziele verantwortlich.
- 11) Die Bereichsteamleiterinnen bzw. -leiter laden mindestens zwei Mal pro Schulhalbjahr zu Besprechungen ein.
- 12) Die Bereichsteams verwalten und entscheiden unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben über die ihnen zugewiesenen Mittel.

III. Fachteams

§ 19 Zusammensetzung und Arbeitsverfahren der Fachteams

- 1) Fachteams sind Teams von Lehrkräften, die unterrichtlich in einem Fach eingesetzt sind. Sie sind für die inhaltliche Gestaltung und Weiterentwicklung eines Faches zuständig

und verantwortlich. Sie werden von der zuständigen Fachteamleiterin bzw. vom Fachteamleiter geleitet.

- 2) Weitere Aufgaben der Fachteamleiterinnen bzw. -leiter regeln § 35a, Abs. 2 des NSchG und die jeweiligen Stellenbeschreibungen.
- 3) Die Zuordnung der Fachteams erfolgt über den Organisationsplan.
- 4) Ein Fachteam besteht aus mindestens drei Lehrkräften.

§ 20 Aufgaben der Fachteams

- 1) Die Fachteams planen die Inhalte der Unterrichtsfächer, strukturieren und organisieren die Prozesse und evaluieren die Ergebnisse.
- 2) Die Fachteams sind operativ verantwortlich und zuständig für die Qualität des Kerngeschäfts Unterricht.
- 3) Die Fachteams stimmen die Fachziele mit den Zielen der Bereichsteams ab.
- 4) Die Fachteams sind für das Erreichen der Fachziele zuständig.
- 5) Das Fachteam beteiligt sich aktiv an der Durchführung des QM-Prozesses.
- 6) Die Fachteamleiterinnen bzw. -leiter wirken bei der Lehrereinsatzplanung mit.
- 7) Die Fachteams planen und organisieren in Abstimmung mit der/dem Fortbildungsbeauftragten die Fortbildung der Lehrkräfte.
- 8) Die Fachteams legen nach Maßgabe der Gesamtkonferenz die Grundsätze für die Leistungsbewertung der Fächer fest.
- 9) Die Fachteams verwalten und entscheiden unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben über die ihnen zugewiesenen Mittel.

IV. Klassenteams

§ 21 Zusammensetzung und Arbeitsverfahren der Klassenteams

- 1) Klassenteams bestehen aus Lehrkräften, die in einer Klasse unterrichten.
- 2) Ein festes Klassenteam führt die jeweilige Klasse möglichst bis zum Abschluss des Bildungsganges.
- 3) Das Klassenteam wird geleitet von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer.

§ 22 Aufgaben der Klassenteams

- 1) Die Klassenteams planen den Bildungsgang ihrer Klassen inhaltlich und strukturell, stimmen die angestrebten Lernziele in den Bereichen der Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz ab, organisieren die Prozesse und evaluieren die Ergebnisse.
- 2) Die Klassenteams haben die Entscheidungskompetenz und Verantwortung für die Umsetzung der von den Bereichsteams beschlossenen Vorgaben für die inhaltliche Arbeit, Projektarbeit, Elternarbeit, Klassenregeln usw.
- 3) Die Klassenteams sind für das Erreichen ihrer Ziele verantwortlich.
- 4) Die Klassenteams bilden den Kern der Klassenkonferenzen mit den ihnen gesetzlich vorgegebenen Aufgaben.

- 5) Die Beschlüsse der Klassenteams werden an die Bereichsteamleiterinnen bzw. -leiter weitergeleitet.

V. Team *Internationale Kontakte*

§ 23 Zusammensetzung und Arbeitsverfahren

- 1) Das Team *Internationale Kontakte* ist ein Team von Mitgliedern der Schulgemeinschaft, die verschiedene Austauschaktivitäten planen, organisieren und durchführen. Das Team ist für die inhaltliche Gestaltung und Weiterentwicklung der internationalen Kontakte zuständig und verantwortlich. Es wird von einer Teamleiterin bzw. einem Teamleiter geleitet.
- 2) Weitere Aufgaben der Teamleiterinnen bzw. -leiter regeln § 35a, Abs. 2 des NSchG und die jeweiligen Stellenbeschreibungen.
- 3) Die Zuordnung der Teams erfolgt über den Organisationsplan.
- 4) Das Team besteht aus mindestens drei Lehrkräften.

§ 24 Aufgaben des Teams

Die Aufgaben des Teams sind:

- 1) die Umsetzung der Mission der BBS II und des Schulprogramms zum Thema „Internationale Kontakte“,
- 2) die Akquise von Geldmitteln für den Internationalen Austausch,
- 3) die Entwicklung von Unterrichtssequenzen zum Thema Europa und europäischer Austausch,
- 4) die Teilnahme an der Ausgestaltung der Europäisierung der beruflichen Bildung und der Entwicklung von Ausbildungsmodulen (DQR/ECVET),
- 5) die Organisation und Beteiligung an dem Austausch von Schülerinnen und Schülern,
- 6) die Präsentation der Projekte zum Thema „Internationale Kontakte“.

VI. Stabsstellen

§ 25 Zusammensetzung und Arbeitsverfahren der Stabsstellen

- 1) Die Stabsstelleninhaberinnen bzw. -inhaber werden von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter ernannt.
- 2) Stabsstellen können Funktionsstellen sein. Für die Besetzung dieser Stellen gelten das NBG und die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte. Die Zuordnung der Stabsstelle erfolgt über den Organisationsplan.

§ 26 Aufgaben der Stabsstellen

- 1) Stabsstellen beraten die erweiterte Schulleitung und unterstützen nach Vorgaben der Schulleitung die Teams.
- 2) Weitere Aufgaben der Stabsstelleninhaberinnen und -inhaber regeln die jeweiligen Stellenbeschreibungen.

VII. Verwaltungsteam

§ 27 Zusammensetzung und Arbeitsverfahren des Verwaltungsteams

- 1) Das Verwaltungsteam setzt sich aus den Schulverwaltungs Kräften zusammen.
- 2) Das Team wird von einer Verwaltungsleiterin bzw. einem Verwaltungsleiter koordiniert.
- 3) Weitere Aufgaben der Verwaltungsleiterin bzw. des Verwaltungsleiters regelt die Stellenbeschreibung.

§ 28 Aufgaben des Verwaltungsteams

- 1) Das Verwaltungsteam berät und unterstützt die Schule, die externen Partner der Schule sowie die Schülerinnen und Schüler und die Ausbilderinnen und Ausbilder in allen schulorganisatorischen Angelegenheiten. Gleichzeitig unterstützt es die Lehrkräfte bei der täglichen Arbeit im Zusammenhang mit Schulverwaltungsaufgaben.
- 2) Das Team verwaltet unbeschadet der Gesamtverantwortung des Schulleiters das Gesamtbudget der Schule, bestehend aus dem Landesbudget und dem Budget des Schulträgers nach Vorgaben der Schulleitung.
- 3) Die auf die BBS II Gifhorn übertragenen dienst- und personalrechtlichen Befugnisse des Landes werden vom Verwaltungsteam in Absprache mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter bis zum Vollzug vorbereitet.
- 4) Weitere Aufgaben sind durch den Geschäftsverteilungsplan der Verwaltung und die Stellenbeschreibungen geregelt.

Siebter Teil

Inkrafttreten, Aufhebung von bisherigen Regelungen und Beschlüssen, Übergangsregelungen, Änderungen

§ 29 Inkrafttreten

Diese Schulverfassung tritt am 2011 in Kraft.

§ 30 Änderungen der Schulverfassung

- 1) Diese Schulverfassung gilt bis zur Änderung von gesetzlichen Vorgaben durch das Land.
- 2) Nach Inkrafttreten kann diese Schulverfassung nur durch einen Beschluss des Schulvorstandes angepasst werden.

Gifhorn,